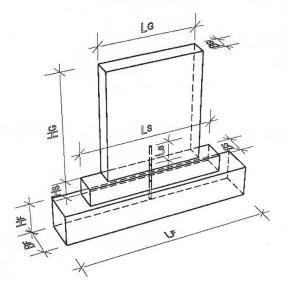
Antragsteller/in / Nutzungsberechtigte/r:		Ort, Datum			
(genaue Anschrift)					
• .		Genehmigungsantrag für:			
		☐ Grabmal			
		☐ Grabeinfassung			
HEKBOKN		☐ Schrifttafel / Urnenwandplatte			
	_	☐ Abdeckplatte☐ Wiederaufstellung			
Magistrat der Stad	t Herborn	☐ Reparatur			
- Fachdienst 3.4 -		Auf dem Friedhof in:			
Hauptstraße 39 35745 Herborn		Auf dem Friedriof In.			
33743116180111					
Grabart,	Grabart,	Grablage:			
Erdbestattung:	Urnenbestattung:	Grapiage.			
Della sa saab	□ 5-d b's 2 Heren	Abteilung:			
□ Reihengrab□ Reihenwahlgrab	☐ Erd, bis 2 Urnen ☐ Erd, 3-6 Urnen	Reihe:			
☐ Familiengrab	☐ Urnenwiesengrab				
☐ Bev. Lage ☐ Kindergrab	☐ Urnenwand	Nummer:			
☐ Wiesengrab					
Name der/des Verstorb	enen:				
Art und Umfang der Gra	abmalbeschriftung:				
Material:					
Unterschrift des Antrag	stellerin/s /	Anschrift (Stempel) und Unterschrift des			
Nutzungsberechtigten:		Planers/in und Grabmalerstellers/in:			
Von der Stadt Herborn auszufüllen:		Posteingangsstempel			
		gg.			
Unterlagen vollständig: Ausführung entspricht der Satzung:					
Ausführung überprüft am/durch:					

Bestandteil des Antrags ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage:

Sicherheitsrelevante Daten entsprechend der TA Grabmal



Grabsteinabmessu	ngen	☐ Kein (Grabstein vorh	anden
Länge L _G =	cm	Höhe H	;=	cm
Material:		Dicke Ba	;=	cm
Bei mehrteiligen Gra	abmalen:			
			L2 =	cm
	1-1-	>十	H2 =	cm
* 5	3	i.	B2 =	cm
		87	L3 =	cm
표	1	1.4	H3 =	cm
	ALL THE	- > +	B3 =	cm
*	WE WY	13-1		
· Lami	XX			

☐ Kein Sockel vorhanden

☐ KeinStreifenfundament

cm

Höhe H₅ =

Breite Bs=

Gesamtlänge L =	+	+	=	cn
			T P	
8 A		Ą.		}
		Länge		*
1		and the second s		

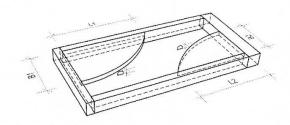
Material:

cm Anzahl der Dübel:

Dübel ø

Einbindelänge Le =

	Länge L _F =			cm	Höhe H	=	cm
n	Material:				Breite B _F	=	cm
	Einfassu	ng			☐ Keine	Einfassung	
	Breite =			cm	Länge =		cm
	Material:				Höhe =		cm
	D1=	cm	D2=		cm		
	Längstes E	infass	ungsteil n	nit kleinst	ter Dicke		
					-	L=	cm
					国 科	H=	cm
					and the same of th	D=	cm
	_	_	J				



Abdeckplatte / Schrifttafel		☐ Keines von beiden		
Breite =	cm	Länge =	cm	
Material:		Dicke =	cm	
Anzahl der Platten:				

Wird kein Streifenfundament (z.B. Pfahlgründung) verwendet, sind die sicherheitsrelevanten Darstellungen, Abmessungen und Materialangaben auf einem beigefügten Blatt darzustellen.

Alternative Gründung

Sockelabmessungen

Fundamentabmessungen

Länge L_s=

Material:

Sonstige Hinweise:

- 1. Sollten bei den Aufstellungsarbeiten die Friedhofsanlagen oder die Nachbargrabstätten beschädigt werden, so verpflichtet sich der/die Antragsteller/in der Friedhofsverwaltung die entstehenden Kosten zu ersetzen.
- Alle auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden bedürfen einer Erlaubnis. Die Gebühr hierfür beträgt: 20,00 €/Einzelfall bzw. 50,00 €/Erlaubnis für ein Kalenderjahr. (§ 9 Friedhofsordnung der Stadt Herborn)
- 3. Der/Die Antragsteller/in sichert zu, dass er/sie für die dauernde Verkehrssicherheit des Grabmals haftet.
- 4. Die Grabanlage ist entsprechen der TA Grabmal in ihrer aktuell gültigen Fassung zu planen und auszuführen.
- 5. Änderungen am Grabmal sind genehmigungspflichtig. Ohne Genehmigung darf ein Grabmal weder aufgestellt noch wesentlich verändert werden (§ 38 Friedhofsordnung der Stadt Herborn). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über das Erheben von Friedhof-und Bestattungsgebühren. Für die Prüfung und Genehmigung wird dem/der Antragsteller/in eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.

Auszüge aus der Friedhofsordnung Stadt Herborn

V.Gestaltung der Grabstätten

§ 37 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für alle Friedhöfe der Stadt Herborn gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 39 sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m, und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

Gehflächen zwischen den Einfassungen dürfen nur mit Splitt abgedeckt werden.

(6)Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 38 Grabmaße für Grabmale

Bei der Aufstellung der Grabmale ist von der Fluchthöhe der am Anfang und am Ende der Gräberreihe stehenden Vermessungssteine / Markierungen auszugehen.

Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein. Die maximale Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten.

§ 39 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Bei Urnenwiesenreihengräbern sind wegen der geringen Größe nur Holztafeln zulässig.

Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Es gelten die Vorschriften der

TA Grabmal.

Die Kosten für die Grabmalgenehmigung werden gleichzeitig mit den Bestattungskosten erhoben.

§ 39 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40 Standsicherheit

Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die TA-Grabmal, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 38 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

Die/Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte ist verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

Weiterführende Links:

https://www.herborn.de/fileadmin/user_upload/herborn.de/rathaus-politik/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen/Friedhofsordnung der Stadt Herborn 2020.pdf

https://www.herborn.de/fileadmin/user_upload/herborn.de/rathaus-politik/ortsrecht/19_Friedhofs-_und_Bestattungsgebuehren/Friedhofs-_und_Bestattungsgebuehren_ab_2021-10-01.pdf

http://www.denak.de/index.php/ta-grabmal